



<b>Vorlage</b>		Drucksachen-Nr:	<b>V/2016/283</b>		
Erstellt durch: Fachbereich 6 Finanzen		Status:	öffentlich		
<b>Satzung über Liquiditätskredite (Kassenkreditsatzung) für das Haushaltsjahr 2017</b>					
<b>Beratungsfolge:</b>			<b>TOP:</b>		
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
22.11.2016	Haupt- und Finanzausschuss				
13.12.2016	Rat der Stadt Herzogenrath				

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Liquiditätskredits (Kassenkreditsatzung) für das Haushaltsjahr 2017.

**Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):**

Die Inanspruchnahme eines Kredites zur Liquiditätssicherung darf nur in der Höhe erfolgen, wie die Mittel auch tatsächlich zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadt benötigt werden. Deshalb erfolgt die Inanspruchnahme grundsätzlich im Rahmen von Kontokorrentkrediten, d. h. die täglichen Einzahlungen und Auszahlungen werden entsprechend berücksichtigt.

Für die tatsächliche Inanspruchnahme des Liquiditätskredits im Rahmen des Höchstbetrages nach der Kassenkreditsatzung sind entsprechende Zinsen zu zahlen.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 89 II GO NRW kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Bei diesen Krediten zur Liquiditätssicherung handelt es sich um Kontokorrentkredite.

Die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung ist gemäß § 78 II Ziff. 3 GO NRW Teil der Haushaltssatzung, die für jedes Jahr neu zu erlassen ist. Für den Fall, dass die Haushaltssatzung für das Folgejahr noch nicht erlassen ist, gilt gemäß § 89 II GO NRW die Ermächtigung des Höchstbetrages über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung 2017 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes wird frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 Rechtskraft erlangen. Solange die Haushaltssatzung nicht rechtskräftig ist, befindet sich die Stadt gemäß § 82 GO NRW in der vorläufigen Haushaltsführung.

Um die Zahlungsfähigkeit der Stadt Herzogenrath gemäß § 89 I GO NRW zu gewährleisten, ist es deshalb erforderlich, den für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen einer separaten Satzung zu erlassen.

Nach der derzeitigen Liquiditätsplanung empfiehlt die Verwaltung eine unveränderte Höchstbetragsfestsetzung von 60.000.000,00 Euro.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

§ 7 GO NRW  
§ 41 GO NRW  
§ 59 II GO NRW  
§ 78 II GO NRW  
§ 82 GO NRW  
§ 89 GO NRW

#### **Anlage/n:**

Satzung über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung (Kassenkreditsatzung) 2017

**Satzung**  
**über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung (Kassenkreditsatzung)**  
**der Stadt Herzogenrath**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41, sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung beschlossen:

**§ 1**

**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000,00 €** festgesetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den ...  
Der Bürgermeister

Christoph von den Driesch